

A m t s - B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 96.

Donnerstag den 12. August

1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

S. 1370. (2)

C u r r e n d e .

Die Ausschreibung der Erwerbsteuer pro 1848 betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Gabinettschreiben vom 10. April d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1847 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1848 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. d. M., Zahl 12798, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. Juli 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrat.
Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Nr. 18120.

uhr bewilligt, und hiezu zwei Termine und zwar der 25. August und der 9. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß jene Gegenstände, welche bei der 1. Feilbietungstagsatzung nicht über oder mindestens um den SchätzungsWerth angebracht werden sollten, bei der zweiten auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden würden.

Wo zu die Kauflustigen eingeladen werden.
Laibach am 31. Juli 1847.

S. 1358. (3)

Nr. 6660.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max. Wurzbach, gegen Herrn Joseph v. Abramsberg, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtäflichen Gutes Trillek im Adelsberger Kreise gewilligt, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. October, 8. November und 13. December 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisahe bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den SchätzungsBetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem SchätzungsBetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dieslandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsständen, oder bei dem Executionsführer, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Stadt- u. landrechl. Verlautbarungen.

S. 1372. (2)

Nr. 7220.

E d i c t.

Bon dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man habe in der Executionsfache des Anton Panze, durch Dr. Ovsiash, gegen Dr. Lindner, Curator der unbekannten Jacob Bluth'schen Erb., wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 12. Mai 1846, S. 3264, nach schuldiger 25 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der zum Jacob Bluth'schen Verlaß gehörigen, unterm 30. Juni l. J. geschätzten Fahrnisse, als eines Pferdes, einer Kuh, eines Steierwagerls, dann der Einrichtung, als Kästen, Sofa, Sessel, Bilder, eines Spiegels und einer Wand-

Laibach den 17. Juli 1847.

Aemtliche Verlautbarungen.

B. 1346. (3)

Nr. 7064 VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungs- Steuer und des Gemeindezuschlages in der k. k. Provinzial - Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. — Von der k. k. General - Bezirks - Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer - Decretes vom 15. Juli 1847, Nr. 28, 15141231, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial - Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial - Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial - Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflchtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial - Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermauth zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln, und dann zusammen auf das Verwaltungsjahr 1848 und bedingnissweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündung, welche von Seite des Aerars bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündung zu erlöschen hat, und sonach auch auf die drei Verwaltungsjahre 1848, 1849 u. 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausgetragen werden. — Die Versteigerung wird am 6. September 1847, früh um 10 Uhr, im Commissions - Zimmer der k. k. General - Bezirks - Verwaltung, Haus Nr. 297, am Schulplatze zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlossen werden, die den Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden.

1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags, am 4. September 1847, versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen verschen, im Bureau des k. k. General - Bezirks - Vorsteher zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbottstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Aussellers zu unterschreiben. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschrieben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem, auf die sechste Nachmittagsstunde des 4. Septembers 1847 festgesetzten Schlusstermine und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Fälle, sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Nebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abgangs rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Übertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs - Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrentz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil

des für ein Jahr entfallenden Ausrufsspreises wird dann, ohne eine weitere Steigerung zu zulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufsspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Offerent, bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allg. v. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Offerenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, deren Badien zurückzuhalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Überreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft ersehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach amtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukündigen und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtmä-

bindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbhörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert aussstellen, so haben sie in dem Offerte beizusehen, daß sie sich als Mitzschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-ärar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitoffertenen namhaft machen, an welchea auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und bezüglich des Verzehrungssteuer-Bezuges von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirk Umgebung Laibachs: — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 124,011 fl. 45 kr., sage: Ein mal hundert vier und zwanzig tausend eilf Gulden 45 kr. C. M., von welchen 48000 fl. C. M. auf den Gemeindezuschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirk Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 27,300 fl. M. M., sage: sieben und zwanzig tausend drei hundert Gulden M. M., als Aufrufpreis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyr. Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, S. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzuhaben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Brannweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesches sind Durchzugsladungen von dem Er-

lager der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperrre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, S. 36,308, in Betrif der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotsfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyr. Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, S. 25,540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, S. 25,892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtchillings als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Kursswerthe, zu erlegen oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Vadum bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dies nicht erfolgen, so steht es der Gouvernal-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Vadum, als dem Staatschaze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuereliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Vadums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefalle zum Vortheile gerethen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsp-

riode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesezt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im § 22 des illyr. Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, S. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällssachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffzah, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdiss auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst auszuzahlenden Anteils an den Local-Armensond des Ortes, wo die Ueberretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen. — 9) Dem Pächter ist unbekommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

— 10) Für den Austrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verlehung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffzähen oder in den sonst wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Veränderung hervorgeht, bleibt es jedem Thelle, insoferne ein wechselseitiges

Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Änderung den Pachtcontract aufzukünden. Diese Vertragsaukündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirksverwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtschilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monates, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirkscaſſe in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtschillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pacht-rate die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Aussstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contracibrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Heilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefalle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefalle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenden Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem

Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schluße der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1847 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schluße derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Bezug der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon absallenden Gebühren, insfern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäß, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibach's wird dem einretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeindezuschlages für die beim Anfange seines Pachtos vorhandenen tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hiezu verpflichtet ist. — Von den, dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen, oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende

Steuergebühr, sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindezuschlag entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen, oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemieteten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. — Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der obewähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pachtos bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit, abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bestehenden Gemeindezuschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den austretenden Pächtern oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. General-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit, geschehen. — Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. — Sollte den Pächtern oder deren Machthabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Giltigkeit des Erhebungssatzes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungssatz über die am Ende seines Pachtos vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten

zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. General-Bezirksverwaltung diesfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu s. y. n. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefüllsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückemäuse und der Wassermauth zu Laibach. — 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 19034 fl. 15 kr., sage: neunzehntausend vier und dreißig Gulden 15 kr. C. M. angenommen, wovon a) für die Linienwegmauth an der Wienerlinie und für jene an der Kärntner-Linie der Betrag von 5550 fl.; b) für die Linienweg- und Brückemauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 4686 fl.; c) für die Linienwegmauth an der St. Peterslinie sammt Kuhthal der Betrag von 1550 fl. 15 kr.; d) für die Linienweg- und Brückemauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Ternau, der Betrag von 7020 fl., und e) für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 228 fl. C. M., zusammen 19034 fl. 15 kr. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Alß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückemäuse für die Jahre 1848, 1849 und 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohl. k. k. steyer. illyr. General-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni 1847, Nr. 5899/805, enthalten sind, und jüngst mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäuse zu gelten. — 3) Das dem Pächter im 16. Absatz der vorcirirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Verar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechts der Wassermauth Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechts-titel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirtschaftsführer, welche das auf dem außer

Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morastantheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Guberniums ddo. 28. October 1822, S. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwica, Stranskava, Štrednig, Gabrie, Verouze, Dobrova, Košarje, Hruschova, Bresie, St. Martin, Komarie, Rossare und Raischaunig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyrischen Zustufungen-Administration vom 29. Jänner 1824, S. 563, und der illyr. Küstenl. General-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 22. Februar 1834, S. 1635/100, gegen dem von der Brückemauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitsch passirt haben, um im bezahrenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke, und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückemauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1845, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Verarial-Weg-, Brücken-, Linien- und Uebersuhrmauthstationen mauthfrei zu behandeln. — Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückemäuse der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach noch auf die zwei Verwaltungs-jahre 1848 und 1849 einzuhaben bewilligte Pfastermauth einzuhaben, dafür einen Pacht-schilling in jenem Betrage an die Gasse des Laibacher Magistrates abzuführen, wie sich solcher nach dem Verhältnisse der bei der Ausbietung der Laibacher Linienwegmäuse etwa erzielten Steigerung, und des für die Pfastermauth gegenwärtig entrichtet werdenden Jahrespachtschillings entziffern wird, und we-

gen Feststellung der näheren, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-ökonomischen Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörde, einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Elicitation finden keine nachträglichen Anbote statt, und die etwa vor kommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stampelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu bleiben habende Contracts-exemplar ob. — K. K. General-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 31. Juli 1847.

3. 1366. (3) Nr. 7120jXVI.

E d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der Staats-herrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löslichen k. k. General-Bezirks-Verwaltung Laibach vom 16. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Elicitation über die Beistellung, nämlich: Erzeugung, Zufuhr, Bersägung, Spaltung und Aufschichtung von heiläufig 377 nied. österr. Klaftern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Favorig für das Militär-Jahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis hin 1848, Statt finden werde. Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisache eingeladen, daß der Ausrußpreis auf 3 fl. 10 kr. pr. Klafter festgesetzt sey, und die Holzeinlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klaftern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klaftern im Schloßhofe vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während den Amtsstunden zu Federmanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungamt Adelsberg am 29. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1344. (3) Nr. 1723.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Anton Poulin und Martin Strukel, oder ihren gleichfalls unbekannten Erben, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Herr Franz Weische von Altenmarkt, die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung ihrer auf der, der löslichen Herrschaft Niedlicheg sub Urb. Nr. 254, Rect. 468 dienstbaren, vom Andreas Rudolf erstandenen früher dem Jacob Pirman von Struckeldorf, gehörigen 1½tel Hube haftenden Rechte und Ansprüche,

und zwar: aus dem zu Gunsten des Anton Poulin, seit 14. November 1777, ob 22 fl. nebst Interessen intabulirten Schuldbrief vom 14. November 1777, und aus dem zu Gunsten des Martin Strukel seit 12. April 1783, ob 25 fl. 3½ kr. intabulirten Schuldbrief vom 12. April 1783 angebracht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung auf den 4. October 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Geklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürfen, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 30. Juni 1847.

3. 1345. (3)

Nr. 1963.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Wippach wird fund gemacht: Es sey über Ansuchen des Executionsführers Jacob Habe, Vormund des mj. Joseph Poschenu von Schwarzenberg, die mit Bescheide vom 12. November 1846, B. 4573, auf den 26. April l. J. bestimmte dritte executive Versteigerung der, dem Anton Petrich von Dolleine gehörigen, auf 56 fl. 5 kr. geschätzten Fahrnisse, und dessen auf 1010 fl. bewerteten 1½ Hube sub Urb. Nr. 19, Rect. Nr. 3, dem Gute Leutenburg dienstbaren, auf den 23. August l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Dolleine mit dem Beisache übertragen worden, daß die Versteigerungsobjecte bei dieser Tagssatzung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Elicitationsbedingnisse erliegen hieramis zur Einsicht.

Bez. Gericht Wippach am 26. April 1847.

3. 1340. (3)

Nr. 1824.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 3. März l. J. ab intestato verstorbenen Hoffstättlers Lorenz Mocher, von Rethje Nr. 3, aus welch' immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, haben denselben bei der auf den 25. August l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Liquidationssatzung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtsgeltend darzuthun.

K. K. Bez. Gericht Neiße den 18. Juni 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1371. (2)

Nr. 18224.

C u r r e n d e
des kais. königl. illyrischen Guber-
niums über verliehene Privilegien. —
Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decre-
tes vom 14. I. M., Zahl 22090, hat die k. k.
allgemeine Hofkammer am 11. Juni l. J. im
Sinne und nach den Bestimmungen des aller-
höchsten Patentes vom 31. März 1832 die nach-
folgenden Privilegien zu verleihen befunden:
1) Dem Georg Paik, Stadt-Zimmermeister und
Hausbesitzer, wohnhaft in Laibach, Vorstadt
Tirnau, Nr. 18, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, jede gewöhnliche hölzerne
Saugpumpe auf eine sehr einfache Art mit ge-
ringen Kosten in eine Saug- und Druck-
pumpe mit einfacherem oder doppeltem Drucke zu
verwandeln, so wie neue Saug- und Druckpum-
pen zu fertigen, welche in den meisten Fällen
nicht mehr kosten, als die gewöhnlichen Saug-
pumpen, mit doppeltem Drucke versehen, aber
immer billiger zu stehen kommen, als letztere, und
welche, wie die gewöhnlichen Saug- und Druck-
pumpen, blos zum Wasserschöpfen oder auch zum
Leiten und Heben des Wassers nach allen Rich-
tungen und Höhen eines Gartens oder Hauses
bis auf den Dachboden mittelst angelegter Röhren-
leitungen, und wenn die Röhren hinreichend mit
Eisen versehen oder aus Gußeisen sind, im
Nothfalle selbst als Feuersprüzen verwendet wer-
den können. — 2) Dem J. M. Schmitt's sel.
Erben und Compagnie, Eigenthümer der k. k.
privil. Neugedeiner Landesfabrik, wohnhaft in
der Fabriks-Niederlage in Wien, Stadt, Nr.
646, für die Dauer von einem Jahre, auf die
Entdeckung einer neuen Art des Färbens von
Tüchern und Stoffen, wodurch auf eine einfache,
ökonomische und rasche Weise eine außerordent-
liche Mannigfaltigkeit der Muster, Lebhaftig-
keit und Schönheit der Farben und der Vortheil
erzielt werde, daß die Tücher und Stoffe in
Farben und Muster auf beiden Seiten gleich sind.
— 3) Dem Math. Burger, Privilegiumsbesitzer,
wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 664, für
die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung
und Verbesserung in der Bereitung der Del-
Cement-Farb- und der Del-Cement-Mörtel-
Masse, dann des elastischen Grundes für Stoffe,
welche mit der Del-Cement-Farbe wasserdicht
angestrichen werden sollen. — 4) Dem Adolph
Zsigmondy, Doctor der Medicin und Chirurgie
und Secundar-Arzt im k. k. allgemeinen Kran-

kenhause, wohnhaft in Wien, für die Dauer
von einem Jahre, auf die Erfindung: 1. die
Gutta Percha derart zu verarbeiten, um aus
dem reinen, gefärbten oder mit anderen Zutha-
ten vermengten Stoffe a) beliebig dicke, runde,
platte oder eckige Fäden und Stränge, ferner solide
und hohle Cylinder zu erzeugen, und jene wieder
theils für sich, theils mit anderen Fäden verwebt,
dann mit Lederriemen, Rohr, Stroh und ande-
ren Zuthaten verflochten, mit Berg und Spagat
gedreht, zu elastischen Bändern, Hosenträgern
und anderen elastischen, so wie zu wasserdichten
Geweben, gefärbten Stoffen, zu Sieben, Hüten,
Mützen, Körben, Peitschen, Reitgerten, Sessel-
und anderen Geslechten, endlich zu Stricken und
anderen Seilerarbeiten weiter zu verarbeiten;
b) Platten von beliebiger Farbe, Größe und
Dicke, bis zur Feinheit des dünnsten Goldschläger-
häutchens zu erzeugen, und diese wieder theils
an und für sich, theils mit anderen Geweben,
mit Leder, Pappendeckel und Papier vereinigt,
zu Bücherumschlägen, Cigarren-Etuis, Brieftas-
chen, Futteralen und anderen Leder-Galanterie-
Arbeiten, zu wasserdichten Stoffen, wasserdichten
Mänteln und anderen Kleidungsstücken, zu Luft-
pölstern, Luftmatratzen, zu Ueberzügen von Wä-
gen, Koffern, Hutschachteln, Reisetaschen, Bett-
säcken und anderen Reisegegenständen, zu Treib-
riemen, Klappen, Schläuchen und anderen Ma-
schinen-Bestandtheilen, zu verarbeiten, und
c) Knöpfe, Heste zu Instrumenten, Stöcke,
Griffe aller Art, Spiegel- und Bilderrahmen,
Abziehriemen, architektonische Verzierungen, Ein-
tentfässer, Flaschen und andere Gefäße, Statuen,
Kinderspiel- und Galanterie-Waren aller Art zu
erzeugen; dann 2. die Gutta Percha aufzulösen
und die Lösung zur Erzeugung von wasserdichten
Geweben, dann als Kitt und Kleister, zum
Formen und Bedrucken weiter zu verwenden. —
5) Dem Andreas F. Buschann, bürgl. Drechs-
lermeister und Mechaniker, wohnhaft in Graz,
in der Stadt, Nr. 251, für die Dauer von
Einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesse-
rung in der Erzeugung einer Tonveränderungs-
Druckmaschine, welche bei allen Gattungen mu-
sikalischer Metall-Blas-Instrumente angewendet
werden könne, welche sammt ihren Stimmbögen,
deren mehr als die gewöhnlichen drei sevn können,
für sich eine eigene Maschine nach verschiedenen
Dimensionen bilde, und an jedem alten oder
neuen Metall-Blas-Instrumente sogleich befestigt
und weggenommen werden könne, welche ferner
sammt ihren Stimmzügen im Vergleiche zu den
schon bestehenden Maschinen im Gewichte um

die Hälfte geringer, und welche endlich wegen der grösseren Lufthältigkeit sehr leicht zum Blasen sey, keiner Reparatur unterliege, und wobei die sehr einfachen Druckhebeln viel leichter als die bisherigen gespielt werden und nie mehr stecken bleiben können, folglich die Tonwechselung sicherer und schneller geschehen könne, und die Töne viel vollkommener seyen. — 6) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction und Einmauerung von Dampfkesseln. — 7) Dem Ferdinand Dolainski, bürgl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund, Nr. 67, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Dampf-Bierbrau-Apparate, welche im Wesentlichen darin bestehet, daß die zu erwärmende Flüssigkeit in dem Erwärmungs-Cylinder auf eine solche Art circulire, daß dadurch das Anlegen des Eiweißstoffes und das Anbrennen des Bieres verhindert werde, daß ferner das Reinigen des erwähnten Erwärmers von selbst, ohne ihn auseinander zu nehmen, geschehe, daß nebst Ersparung an Mühe, Holz und Zeit ein gleichförmigeres und besseres Product erzeugt werde, und daß endlich die Ausströmung der Flüssigkeit in die Maisch-Reservoirs durch eine, ein Kreuz bildende Platte geschehe, wodurch die Erwärmung schneller und regelmässiger bewirkt und die Manipulation erleichtert werde. — 8) Dem Moriz Morgenbesser, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 323, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer variablen Expansions- und Schuberwechsel-Borrichtung, durch deren Anwendung bei Dampfmaschinen eine große Ersparniß an Brennmaterial statt finde. — Laibach am 28. Juli 1847.

In Ermanglung eines Gouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

3. 1395. (1) ad Nr. 8708. Nr. 18118.
K u n d m a c h u n g
wegen Besetzung einer k. k. Bergraths- und Professors-Stelle an der k. k. Berg- und Forst-Akademie zu Schemnitz. — Zur Besetzung der, an der k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz erledigten Lehrkanzel der darstellenden Geometrie, Civil-Baukunde und des Zeichnungs-Unterrichtes wird neuerdings der Concurs ausge-

schrieben. — Mit dieser Professur ist der Genuss einer jährlichen Besoldung von Zwölfsundert Gulden, dann 36 Klaftern Brennholzes oder 90 fl., eines Gentners Reinenschlitt, oder 13 fl. 20 kr.; endlich einer Naturalwohnung oder 120 fl. Quartiergehalt, so wie der Rang und Charakter eines k. k. wirklichen Bergrathes, die VIII. Diätenclassé und das Recht der Gradual-Borrückung in die höhere Gehaltsstufe mit einer Besoldung jährl. 1500 fl., 36 Klafter Holz, 2 Gentner Unschlitt und einem Naturalquartiere oder Quartiergehälde von 150 fl. verbunden. — Der Concurs um diese Professors-Stelle wird in Wien vor einer Commission der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen am 31. Jänner 1848, und zu gleicher Zeit in Schemnitz vor dem dazu delegirten k. niederungarischen Oberstammergrafen und Director der k. k. Berg- und Forstacademie, mit Beziehung von Gremialgliedern des Oberstammergrafenamtes und der Academie-Direction, in der für die Besetzung von Professors-Stellen höherer Lehranstalten vorgeschriebenen Weise, mit mündlicher und schriftlicher Prüfung der Concurrenten abgehalten werden. — Die Bewerber, welche sich diesem Concurrenz zu unterziehen gedenken, haben ihre mit den urkundlichen Nachweisungen über ihr Alter, ihren Geburtsort, Stand, Religion, und über ihre montanistischen und sonstigen Kenntnisse, und für das Lehrfach erforderlichen Eigenschaften belegten Gesuche, und zwar die bereits im k. k. Staatsdienste befindlichen Bewerber, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concursprüfungen, entweder bei dem Einreichungs-Protocolle der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen, oder bei jenem des k. k. niederungarischen Oberstammergrafenamtes einzureichen, und sich sodann zu der Concursprüfung an jenem der beiden zur Wahl gegebenen Concursorte, welchen sie in ihrem Gesuche bezeichnet haben werden, zur festgesetzten Zeit einzufinden. Auch haben dieselben in ihren Gesuchen anzugeben und zu bemerken, ob, und im Bejahungsfalle, mit Wem, und in welchem Grade sie mit einem an der obgenannten Lehranstalt Angestellten verwandt oder verschwägert seyen. — Uebrigens wird noch bemerkt, daß bei gleicher Befähigung auf jene Competenten vorzugsweise Rücksicht genommen werden wird, welche sich ausweisen können, die Bergcollegien an der k. k. Berg- und Forstacademie zu Schemnitz mit vorzüglichem Erfolge absolviert zu haben. — Von der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen. — Wien am 10. Juli 1847.

3. 1391. (1) Nr. 6194 ad Nr. 19379.
K u n d m a c h u n g
wegen Herstellung des Stationsgebäudes zu Sava in Krain. — In Folge
h. Hofkammerpräsidial-Decretes vom 30. Juli d.
J. 3. 1503 E. P., wird die Herstellung des
Stationsgebäudes zu Sava in Krain auf der
südlichen Staatseisenbahnstrecke, mit einem bei-
läufig auf 17796 fl. 47 kr. E. M. angeschlagenen
Kostenaufwande, im Wege der öffentlichen
Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Ofs-
ferte an den Mindestfordernden überlassen. —
Denjenigen, welche diese Bauführung zu überneh-
men beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gege-
ben: 1. Die auf einen 15 kr. Stämpelbogen aus-
gesertigten Ofserte müssen längstens bis 30. Au-
gust d. J., Mittags um 12 Uhr, versiegelt und
mit der Aufschrift: "Anbot zur Herstellung des
Stationsgebäudes zu Sava" versehen, bei der k.
k. Generaldirection der Staatseisenbahnen in Wien,
in der Herrngasse Nr. 27, eingebracht werden. —
2. Jedes Ofsert muß den Vor- und Zunamen
des Offerenten und die Angabe seines Wohnor-
tes enthalten. Der Nachlaß an den Einheitsprei-
sen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Zi-
ffern als mit Buchstaben, anzugeben. Ofserte, welche
diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere
Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet wer-
den. — 3. Der Offerent, welcher seine persönliche
Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei
den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan
hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige
Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich
zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser
Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraus-
maße, Preistabellen, allgemeine und besondere
Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen,
selbe wohl verstanden habe und sich genau dar-
nach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die
erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung
des Ofsertes unterschrieben habe. Die gedachten
Behelfe werden bei der Generaldirection für die
Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen
Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, dann bei der k.
k. Civilbauleitung zu Cilli zur Einsicht für die
Offerenten bereit gehalten. — 4. Dem Ofserte
ist auch der Erlagsschein über das bei dem k.
k. Universal-Gameralzahlamte in Wien, oder bei ei-
nem k. k. Provinzial-Gameralzahlamte erlegte Va-
dium mit 5% von der nach Abzug des Percen-
ten-Nachlaßes sich ergebenden Bausumme beizu-
schließen. — Das Vaduum kann übrigens in Ba-
rem, oder in hiezu gesetzlich geeigneten österreichi-
schen Staatspapieren nach dem Börsewerthe des

dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Aus-
nahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Öbli-
gationen der Verlosungsanleihen von den Jahren
1834 und 1839) bestehen. Auch können zu diesem
Behufe gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des
a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschrei-
bungen beigebracht werden, welche jedoch vorher
in Beziehung auf ihre Unnehmbarkeit von der k.
k. Hof- und niederösterreichischen, oder einer Pro-
vinzial-Kammerprocuratur geprüft und anstandslos
befunden worden seyn müssen. — 5. Die Entschei-
dung über die Concurrenzverhandlung wird von
dem hohen Präsidium der k. k. allgemeinen Hof-
kammer nach Maßgabe der Unnehmbarkeit der
Ofserte und der Vertrauungswürdigkeit des Ofs-
ferten erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung bleibt
jeder Offerent vom Tage des überreichten Anbotes
für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden,
im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den
Vertrag hiernach abzuschließen. — 6. Das Va-
dium des angenommenen Anbotes wird als Ca-
ution zurückbehalten werden, wenn der Unterneh-
mer nicht etwa, was ihm gegen besonderes Ein-
schreiten freisteht, die Caution in anderer gesetz-
lich zulässiger Art bestellen will. — Die Badien
der nicht angenommenen Anbote werden sogleich
zurückgestellt werden. — Von der k. k. General-
Direction der Staatseisenbahnen. Wien am 3.
August 1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1390. (1) Nr. 366. ad Nr. 6922.
Vom Magistrate der Stadt Turnau, Bunzlauer
Kreises in Böhmen, wird bekannt gemacht:
Es habe die am 16. April 1846 zu Turnau
verstorbene Oberamtmannswitwe, Barbara Zieg-
proßer, geborene Rieger, in ihrem Testamente
vom 27. April 1845, den Kindern nach ihrem
verstorbenen Bruder, Anton Rieger, ein Legat
von 6000 fl. E. M. zu gleichen Theilen ver-
macht, unter welche auch Vincenz Rieger, ge-
wesener k. k. Districtsförster in Laibach, und da
derselbe verstorben seyn soll, seine Kinder, deren
Aufenthaltsort unbekannt ist, gehören.

Diese unbekannten Legatare, oder ihre Er-
ben, werden aufgefordert, sich binnen einer Frist
von einem Jahre und 6 Wochen, d. i. bis 30.
August 1848, hiergerichts anzumelden und ihre
Erbsansprüche auszuweisen, als sonst das Ab-
handlungsgeschäft mit den anwesenden und sich
gehörig ausweisenden Erben gepflogen, und den-
selben die Legate eingeantwortet werden würden.

Gegeben am 4. Mai 1847.

3. 1359. (3)

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Nadl, verehelicht gewesenen Jäger, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. Juni l. J. hier verstorbenen k. k. Finanzwachcommissär, Anton Jäger, die Tagsatzung auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Tene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeleitend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Juli 1847.

Nr. 6896.

Oj 10 — 11, im Fiscalbetrage von 1621 fl.

54 kr. C. M., abermals kein günstiges Resultat erzielt wurde, so wird hierüber eine dritte Lication bei dem k. k. Bezirkscommissariate zu Adelsberg auf den 16. August l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisahe ausgeschrieben, daß der Bauplan, die Baubeschreibung und die Versteigerungsbedingnisse, welche den Licationstheilnehmern den baren Erlag des 5% Badiums, dem Ersteher aber die Leistung der 10% Caution und eine einjährige Haftungszeit vorschreiben, vorläufig hierorts, am Licationstage hingegen bei dem genannten Bezirkscommissariate eingesehen werden können. Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen, wenn sie der Vorschrift und den Bedingnissen gemäß verfaßt sind, überdies das bedungene Badium enthalten, und noch vor dem Beginne der Versteigerung eislangen. — K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 6. August 1847.

Aemtliche Verlautbarungen.

3. 1389. (2)

Nr. 7205 VIII.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß entweder auf ein Jahr, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1848, oder auf zwei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1849, oder auf drei Jahre, d. i.: vom 1. November 1847 bis letzten October 1850, für den Mauthbezug an der Brückenmauthstation Etschernutsch mit dem Ausrufpreise von jährlichen zehntausend fünf Gulden M. M., eine dritte Versteigerung am 31. August 1847 um 9 Uhr Vormittags hieramts auf Grundlage der in der allgemeinen Kundmachung der Weg-, Brücken- und Mauthverpachtungen ddo. 16. Juni 1847, Z. 5899/₈₈₅, enthaltenen Bestimmungen werde abgehalten werden. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisahe eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können, und daß die schriftlichen gestämpelten Offerte, mit dem vorgeschriebenen Badium belegt, längstens bis 30. August 1847 hieramts eingebracht werden müssen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 5. August 1847.

3. 1388. (2)

Nr. 604.

Straßenbau - Licitations - Kundmachung.

Nachdem bei der abgehaltenen zweiten Minuendo-Versteigerung über die mit hohem Gubernial-Decrete ddo. 3. Juli 1847, Z. 12,485, bewilligte Reconstruction der Sadnik-Brücke an der Fiumaner-Straße, zwischen Distanzzeichen

3. 1356. (3)

Nr. 572.

Licitations - Ankündigung.

Zu Folge hohen Gubernial-Decretes vom 17. Juli 1847, Z. 15580, wird hinsichtlich der Conservations-Bauherstellungen an dem äraischen Einräumershause am Garzhareuzberge, die Minuendoversteigerung bei der löblichen Bezirksobrigkeit Haasberg am 11. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Ueber diese im buchhalterisch adjustirten Betrage pr. 207 fl. 29 kr. C. M. bewilligten Conservationen sind die Licitationsbedingnisse und die Baudevise hieramts, am Licationstage hingen bei der benannten Bezirksobrigkeit einzusehen.

K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg am 2. August 1847.

3. 1383. (2)

Nr. 3119/865.

Holzlieferungs - Lication

Am 18. d. M. Vormittag wird in der Amtskanzlei des k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamtes eine abermalige Versteigerung zur Deckung des Holzbedarfes dieses Oberamtes, im Winter von 1847 — 1848, und zwar mit Annahme des Ausrufpreises von 4 fl. 46 kr. pr. Wiener Klafter, abgehalten werden, wozu diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, mit dem Beisahe eingeladen werden, daß sich der Bedarf auf 47½ Klafter zweif- und zwanzigzähligen ungeschwemmt Buchenholzes erstreckt, und daß die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen werden können. — K. K. Hauptzoll- und Gefällen - Oberamt. Laibach am 9. August 1847.